

# Hinweise zu organisierten Veranstaltungen im Wald

## Allgemeine Informationen

- Jeder darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten.
- Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.
- Nicht zulässig ist das Betreten von gesperrten Waldflächen und Waldwegen.
- Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis des bzw. der betroffenen Waldbesitzer(s).
- Das Fahren im Wald mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen bedarf einer separaten Erlaubnis des Waldbesitzers.
- In Schutzgebieten sind die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung nach Sächsischem Naturschutzgesetz einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Veranstaltung zu beachten.
- Im Wald gilt Feuer- und Rauchverbot.

## Rahmenbedingungen im Landeswald

### Verkehrssicherung

1. Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung erfolgt auf eigene Gefahr. SACHSENFORST übernimmt im Wald / an Waldwegen keine besonderen Unterhaltungspflichten sowie Verkehrssicherungspflichten für walddtypische Gefahren (Gefahren, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben). Der Veranstalter ist dazu angehalten, die Besucher der Veranstaltung hierüber hinreichend in geeigneter Weise zu informieren.
2. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Qualität und eine ständige Benutzbarkeit des Waldes / der Waldwege.
3. SACHSENFORST behält sich das Recht vor, den Wald / die Waldwege bei ungünstiger Witterung sowie aus betrieblichen Gründen (Holzeinschlag, Holzbringung, Wegeinstandhaltung etc.) aus Sicherheitsgründen zu sperren.
4. Der Veranstalter wird bei Schlechtwetterereignissen, zum Beispiel bei Sturm, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. Verschieben oder Absage der Veranstaltung).

### Haftung

1. Die Haftung des Freistaates Sachsen für alle Schäden, die dem Leistungsanbieter im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, ist soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Freistaat Sachsen anlässlich der Veranstaltung, z. B. am Waldbestand, an Wegen und sonstigen Einrichtungen entstehen.
3. Der Veranstaltungsorganisator übernimmt die Haftung für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung Dritten entstehenden Schäden und für die Befriedung aller Ansprüche, die gegen den Freistaat Sachsen als Folge der Veranstaltung erhoben werden könnten.

Allgemeine Informationen zum Thema, Übersichtskarten zu den Waldeigentumsarten und Ansprechpartner in den regional zuständigen Forstbezirken finden Sie unter:

<http://www.smul.sachsen.de/sbs/6694.htm>